



Antwort\*)

Das Innenministerium beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz bedient sich bei der Sammlung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen auch der Befragung von Personen. Auf konkrete Sachverhalte in diesem Zusammenhang kann aufgrund ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht eingegangen werden. Die Landesregierung ist jedoch bereit, darüber im Ständigen Ausschuß mündlich Auskunft zu geben.

Zu 2.:

Auch im Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei gelten gemäß §§ 4 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Amtshilfegrundsätze. Das Trennungsgebot, das im Verhältnis zwischen Polizei und Verfassungsschutz gilt, schränkt die allgemeinen Amtshilferegeln nur insoweit ein, als das Landesamt für Verfassungsschutz die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen es selbst nicht befugt ist, vgl. § 5 Abs. 3 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Damit ist ausgeschlossen, daß der Verfassungsschutz das Fehlen eigener polizeilicher Befugnisse durch Amtshilfeersuchen kompensiert. Gegen die bloße Bereitstellung von Räumlichkeiten der Polizei für den Verfassungsschutz bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Zu 3.:

Länderübergreifend gelten die „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten“ vom 18. September 1970 in der Fassung vom 23. Juli 1973 (nicht veröffentlicht). Im Zusammenhang mit der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes hat das Innenministerium interne Hinweise zu der in den §§ 9 ff. LVSG gesetzlich geregelten Übermittlung von Informationen zwischen der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz gegeben.

Zu 4.:

Äußerungen des dargestellten Inhaltes wären unzulässig. Bei der Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nehmen Fragen, die Inhalt und Grenzen der Befugnisse des Verfassungsschutzes bei der Nachrichtenbeschaffung betreffen, besonders breiten Raum ein.

Zu 5.:

Die Landesregierung kann aus Gründen der Geheimhaltungsbedürftigkeit keine Auskunft über die Anzahl der in bestimmten Bereichen eingesetzten Mitarbeiter des Verfassungsschutzes geben. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das Landesamt für Verfassungsschutz keine Informationen über die „linke Szene“ als solche sammelt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LVSG werden Informationen nur dann gesammelt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gegeben sind.

In Vertretung

Dr. Vogel

Ministerialdirektor

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.